

zu Barth / Selzer / Vö

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 5 München, den 13. März 1973

Datum	Inhalt	Seite
30. 1. 1973	Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das berufliche Schulwesen (1. AVGBSch)	81
9. 2. 1973	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern und über das Abhilfeverfahren (Vertretungsverordnung — VertrV)	89
15. 2. 1973	Prüfungsordnung für die Abschlußprüfungen in den Grundausbildungslehrgängen für Hauswirtschaft und Sozialberufe	94

## Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das berufliche Schulwesen (1. AVGBSch)

Vom 30. Januar 1973

Auf Grund des Art. 71 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen (GbSch) vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, folgende Verordnung:

### § 1

#### Zu Artikel 1

- 1.1.1\* Für die beruflichen Schulen ist, wie für alle anderen Schulen, Art. 131 der Verfassung des Freistaates Bayern verbindlich.
- 1.2.1 Das Berufsgrundschuljahr ist das erste Jahr der Berufsausbildung und vermittelt allgemeine, fachtheoretische und fachpraktische Ausbildungsinhalte. Es ist fachlich nach Berufsfeldern (Art. 71) und nicht nach einzelnen Ausbildungsberufen gegliedert. Es bietet eine berufliche Grundbildung, die für mehrere Ausbildungsberufe die Grundlage für die folgende berufliche Fachbildung ist. Es wird auf die Ausbildungszeit eines dem Berufsfeld zugeordneten Ausbildungsberufes als erstes Jahr der Berufsausbildung angerechnet, wenn der Lehrplan der besuchten Berufsschule (öffentliche Berufsschulen, private Berufsschulen) mindestens 24 Wochenstunden Unterricht in fachbezogenen Fächern, bezogen auf ein Schuljahr von 40 Wochen, vorsieht. (Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung vom 4. Juli 1972 BGBl I S. 1151). Das Berufsgrundschuljahr kann mit oder ohne Berufsaufbauschule eingerichtet werden. Das Berufsgrundschuljahr darf nur mit Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus eingerichtet werden (Art. 15 Abs. 1).
- 1.3.1 Berufsaufbauschulen sind weiterführende berufliche Schulen (Art. 43), die sowohl an Be-

rufsschulen wie an mindestens zweijährigen Berufsfachschulen eingerichtet werden können (Art. 44 Abs. 2). Sie werden als selbständige Abteilungen der Schule, an der sie errichtet sind, geführt.

- 1.10.1 Berufliche Schulen verschiedener Arten sollen zur Verbesserung des Bildungsangebotes und zur Förderung weitgehender Kooperation und Koordination in Berufsbildungszentren zusammengefaßt werden; eine Verbindung mit Maßnahmen der außerschulischen Berufsbildung ist anzustreben. Bei der Bildung von Berufsbildungszentren ist die fachliche Zusammengehörigkeit der Schulen besonders zu berücksichtigen. Die Zentren sollen nach Möglichkeit berufliche Schulen verschiedener Qualifikationsebenen sowie weiterführende berufliche Schulen umfassen. Die Zusammenfassung beruflicher Schulen soll insbesondere eine Zusammenarbeit bei der Gestaltung des Unterrichtsangebots, beim Personaleinsatz und bei der rationellen Ausnutzung des Schulraums und der schulischen Ausstattung sicherstellen.
- 1.10.2 Werden in einem Berufsbildungszentrum die Schularten als selbständige Schulen geführt, so werden die Lehrpersonalzuschüsse für jede Schulart selbständig ermittelt. Lehrer des Berufsbildungszentrums werden als hauptamtliche/hauptberufliche Lehrer geführt, wenn sie mindestens die Hälfte des in der Anlage 2 Nr. 2 festgesetzten wöchentlichen Stundenmaßes am Berufsbildungszentrum unterrichten. Die in Anlage 2 Nr. 3 gewährten Ermäßigungen werden in diesem Fall anteilig nach Maßgabe des an den einzelnen Schulen erteilten Unterrichts angerechnet. Wenn mehrere selbständige Schulen eines Berufsbildungszentrums von einem Schulleiter geleitet werden, so bemißt sich der Zuschuß anteilmäßig nach dem an jeder Schule tatsächlich erteilten Unterricht. Für den Leiter des Berufsbildungszentrums wird kein eigener Zuschuß gewährt.
- 1.10.3 Zur Ermittlung der Lehrpersonalzuschüsse für Berufsbildungszentren, in denen die Schularten als Abteilungen geführt werden, ist für jede Abteilung getrennt abzurechnen. Nummer 1.10.2 Satz 2 gilt entsprechend. Stundener-

\* Bei der Numerierung nimmt die erste Zahl auf den Artikel des Gesetzes, die zweite Zahl auf den Absatz des Artikels Bezug.

mäßigungen und Stundenanrechnungen nach Anlage 2 Nr. 3 Buchst. a, b, f und g sind in der Abteilung auszubringen, in der der Schulleiterstellvertreter bzw. der hauptamtliche/hauptberufliche Lehrer überwiegend tätig ist. Stundenanrechnungen nach Anlage 2 Nr. 3 Buchst. d und e sind für jede Abteilung gesondert zu berechnen. Der Leiter des Berufsbildungszentrums wird bei der Abteilung bezuschußt, die für den Zuschußempfänger am günstigsten ist. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für Berufsaufbauschulen; diese werden der Berufsschule oder Berufsfachschule zugerechnet, der sie angegliedert sind.

#### Zu Artikel 6

6.1.1 Ein Gastschülerzuschuß gemäß Art. 6 Abs. 1 wird den Schulaufwandsträgern folgender öffentlicher Schulen gewährt:

- Berufsaufbauschulen (Art. 47 Abs. 4)
- Berufsfachschulen, die mindestens zu einem mittleren Schulabschluß führen, einschließlich der mindestens dreistufigen Wirtschaftsschulen (Art. 55)
- Fachoberschulen (Art. 62 Abs. 2)
- Berufsoberschulen (Art. 62 Abs. 2)

6.1.2 Die Gastschülerzuschüsse werden von den Regierungen verteilt.

6.2.1 Ein Gastschülerbeitrag gemäß Art. 6 Abs. 2 kann für folgende öffentliche Schulen erhoben werden:

- Berufsaufbauschulen
- Berufsfachschulen, die mindestens zu einem mittleren Schulabschluß führen (einschließlich der mindestens dreistufigen Wirtschaftsschulen)
- Berufsfachschulen, in denen der Abschluß einer Berufsausbildung vermittelt wird und nach Feststellung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus mindestens das Bildungsziel der Berufsschule erreicht wird
- Fachschulen mit mindestens einjährigem Vollzeitunterricht, die auf eine bundesrechtlich geregelte Prüfung vorbereiten oder mit einer staatlich geregelten Prüfung abschließen
- Fachoberschulen
- Berufsoberschulen
- Fachakademien, die den vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen festgelegten Voraussetzungen für eine Bezuschussung entsprechen

6.2.2 Die Erstattung des Gastschülerbeitrages für Schüler mit Wohnsitz in einem anderen Bundesland gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 2 wird durch Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen geregelt.

#### Zu Artikel 12

12.1.1 Für den Unterricht an den öffentlichen Berufsschulen, Berufsaufbauschulen, Berufsfachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Fachakademien darf von den Schülern, den Erziehungsberechtigten oder den Geschäftsbetrieben kein Entgelt gefordert werden. Ferner dürfen für Amtshandlungen von beruflichen Schulen und von Schulaufsichtbehörden zur Begründung oder im Rahmen eines bestehenden Schulverhältnisses sowie für Amtshandlungen in Prüfungsverfahren, wenn für die Abnahme der Prüfung eine Prüfungsgebühr nicht erhoben wird, keine Kosten erhoben werden (Art. 3 Abs. 1 Nr. 13 KG).

12.1.2 An staatlichen beruflichen Schulen werden Benutzungsgebühren und Beiträge nicht erhoben (Art. 25 Abs. 3 Satz 1 und 2 KG). Die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Sonderleistungen (z. B. für die Gewährung von Unterkunft und Verpflegung) und für Sonderveranstaltungen (z. B. Exkursionen, Schullandheimaufenthalten, Skikursen) bleibt unberührt (Art. 25 Abs. 3 Satz 3 KG).

12.1.3 Beiträge zur Unfallversicherung werden nicht erhoben; die Schüler an beruflichen Schulen sind gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 14 Buchst. c RVO versichert.

12.2.1 Die örtliche Erfüllung der Berufsschulpflicht richtet sich nach Art. 23. Im übrigen kann die Aufnahme in eine bestimmte berufliche Schule aus anderen als den in Art. 12 Abs. 2 genannten Gründen nur nach Maßgabe der jeweiligen Schulordnung versagt werden.

12.3.1 Förderungsfähige Schulen im Sinne des Art. 12 Abs. 3 sind:

- Berufsaufbauschulen
- Berufsfachschulen, die mindestens zu einem mittleren Schulabschluß führen (einschließlich der mindestens dreistufigen Wirtschaftsschulen)
- Berufsfachschulen, in denen der Abschluß einer Berufsausbildung vermittelt wird und nach Feststellung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus mindestens das Bildungsziel der Berufsschule erreicht wird.
- Fachschulen mit mindestens einjährigem Vollzeitunterricht, die auf eine bundesrechtlich geregelte Prüfung vorbereiten oder mit einer staatlich geregelten Prüfung abschließen

- Fachoberschulen
- Berufsoberschulen
- Fachakademien, die den vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen festgelegten Voraussetzungen für eine Bezuschussung entsprechen

12.3.2 Das Schulgeld wird den Erziehungsberechtigten, deren Kinder private, staatlich anerkannte Schulen im Sinne der Nummer 12.3.1 besuchen, in Höhe des von der jeweiligen Privatschule erhobenen Betrages bis zum Höchstbetrag von 35,— DM, bei Teilzeitunterricht an Berufsaufbauschulen bis zu 10,— DM, pro Schüler und Monat ersetzt. Für den Monat August wird Schulgeldersatz nicht geleistet.

12.3.3 Ersatzberechtigt sind die Erziehungsberechtigten, welche das Schulgeld an die Privatschule zu entrichten haben. Die Ersatzleistungen werden von den Regierungen an die Privatschulen zur Verrechnung mit den Erziehungsberechtigten verteilt.

- 12.3.4 Die in Nummer 12.3.1 genannten Schulen berichten den zuständigen Regierungen bis zum 10. Oktober jeden Jahres nach dem Stand vom 1. Oktober Schülerzahl und Höhe des für den einzelnen Schüler festgesetzten monatlichen Schulgeldes und erhalten darauf in den Monaten November, Februar und Mai als Abschlagszahlungen jeweils den dreifachen Betrag des für den Monat Oktober sich ergebenden Schulgeldersatzes. Am Ende des Schuljahres ist der Regierung der nach Nummer 12.3.2 errechnete Gesamtbetrag durch die Schulen mitzuteilen und für sämtliche Schüler ein von den einzelnen Erziehungsberechtigten bestätigter Nachweis über die Zeit des Schulbesuches und das monatliche Schulgeldsoll vorzulegen. Die Regierungen prüfen die eingereichten Unterlagen sachlich und rechnerisch und erteilen der zuständigen Kasse über die noch zu leistenden Erstattungen Auszahlungsanordnung. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden den Regierungen vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus zugewiesen.
- 12.3.5 Bei Fachschulen und Fachakademien dürfen nur solche Schüler der Regierung gemeldet werden, denen keine Ausbildungsförderung gewährt wird. Bei der Abrechnung am Ende des Schuljahres (Nummer 12.3.4) haben die Schulen für alle gemeldeten Schüler eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten mit vorzulegen, daß keine Ausbildungsförderung gewährt worden ist bzw. noch gewährt wird.

#### Zu Artikel 25

- 25.1.1 Die Lehrer an Berufsschulen sind grundsätzlich als Beamte anzustellen. Ausnahmen sind nur im Einzelfall zulässig, z. B. beim Vorliegen von Gründen, die nach Beamtenrecht die Berufung in das Beamtenverhältnis ausschließen.
- 25.1.2 Die Bestimmungen über die Besoldung der hauptamtlichen, hauptberuflichen, nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrer der Berufsschulen, die der staatlichen Regelung entspricht, sind in Anlage 1 angefügt. Die Anlage enthält zugleich auch die Amtsbezeichnungen für die beamteten sowie die Berufsbezeichnung für die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrer. Die festgesetzten Berufsbezeichnungen dürfen nur von hauptberuflichen Lehrern geführt werden, die die volle Vor- und Ausbildung nachweisen können, die im Regelfall von einem Beamten gefordert wird, der die entsprechende Amtsbezeichnung führt. Die Berufsbezeichnung wird mit dem Zusatz „im Angestelltenverhältnis“ (abgekürzt i. A.) geführt und erlischt mit der Beendigung der Tätigkeit.
- 25.2.1 Die Richtlinien für die Mindestzahl der erforderlichen Lehrer sind in Anlage 2 angefügt.

#### Zu Artikel 26

- 26.1.1 Bei der Ernennung von Lehrern zu Beamten (Art. 7 ff. des Bayerischen Beamtengesetzes) sind die beamtenrechtlichen, vor allem die laufbahnrechtlichen Vorschriften über Vorbildung, Ausbildung, Prüfungen und Altersgrenzen zu beachten.
- 26.1.2 Einer bloßen Anzeige bedarf es bei der Einstellung von Lehrern, welche die entsprechende Ausbildung durch Prüfungen nachweisen und im Rahmen ihrer Lehrbefähigung verwendet werden. Sie ist auch erforderlich, wenn der Lehrer nach bestandener Anstellungsprüfung im Schuldienst verwendet werden soll. Welche Anstellungsprüfung als entsprechender Nachweis gilt, ergibt sich aus Anlage 3. Die Ernennung von Schulleitern und Schulleiterstellvertretern ist auch dann anzuzeigen, wenn sie bereits als Lehrer angezeigt worden sind.

- 26.1.3 Der schulaufsichtlichen Genehmigung bedarf es bei der Einstellung und Verwendung von
- hauptamtlichen, hauptberuflichen, nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrern, welche die für eine Lehrtätigkeit vorgeschriebenen Prüfungen nicht vollständig nachweisen können.
  - hauptamtlichen, hauptberuflichen, nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrern, denen über ihre nachgewiesene Lehrbefähigung hinaus eine Lehrtätigkeit übertragen werden soll, für die sie keine Lehrbefähigung besitzen. Die schulaufsichtliche Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn für den Lehrer bereits eine Anzeige erstattet oder schon eine schulaufsichtliche Genehmigung für andere Fächer erteilt wurde und
  - hauptamtlichen, hauptberuflichen, nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrern, für deren Lehrtätigkeit keine Laufbahnprüfungen eingerichtet sind.
- 26.1.4 Der Anzeige bzw. schulaufsichtlichen Genehmigung bedarf es auch, wenn der Schulleiter, Schulleiterstellvertreter oder Lehrer an einer anderen Berufsschule verwendet wird als der, für die er angezeigt oder schulaufsichtlich genehmigt ist. Das gleiche gilt, wenn ein bisher nebenamtlich/nebenberuflich verwendeter Lehrer hauptamtlich/hauptberuflich verwendet werden soll.
- 26.1.5 Die Anzeige bzw. schulaufsichtliche Genehmigung befreit nicht von der Beachtung der beamtenrechtlichen Vorschriften.
- 26.1.6 Die Anzeige bzw. der Antrag auf schulaufsichtliche Genehmigung für die Einstellung von Lehrern oder Ernennung von Schulleitern und Schulleiterstellvertretern ist rechtzeitig vor der Einstellung oder Ernennung unter Vorlage der notwendigen Ausbildungsnachweise bei der zuständigen Regierung einzureichen. Die Anzeige bzw. der Antrag auf schulaufsichtliche Genehmigung kann vorsorglich auch für die Verwendung an anderen beruflichen Schulen des gleichen Schulträgers gestellt werden.
- 26.1.7 Für die schulaufsichtliche Genehmigung für die Einstellung von hauptamtlichen und hauptberuflichen Lehrern, welche die für eine Lehrtätigkeit vorgeschriebenen Prüfungen nicht vollständig nachgewiesen haben oder für deren Lehrtätigkeit keine Laufbahnprüfungen eingerichtet sind, ist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zuständig, in den übrigen Fällen die Regierung.
- 26.1.8 Die schulaufsichtliche Genehmigung kann unter Vorbehalt des Widerrufs für eine Probezeit bis zu 3 Jahren erteilt werden. Die Erteilung der vorläufigen Genehmigung kann von der Erfüllung von Auflagen zur Ergänzung der Ausbildung abhängig gemacht werden. Nach Ablauf dieser Probezeit ist die Genehmigung entweder endgültig zu versagen oder zu erteilen. Hierbei können weitere Auflagen zur Aus- und Fortbildung erfolgen.

- 26.1.9 Die Verwendung hauptamtlicher und hauptberuflicher Lehrer, die zwar die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, aber Berufen angehören, für die eine eigene berufspädagogische Ausbildung mit Abschlußprüfung nicht eingerichtet ist, soll genehmigt werden, wenn eine entsprechende Allgemeinbildung und die für ihr Fachgebiet üblichen Prüfungen nachgewiesen werden. Soweit eine pädagogische Eignung zu Beginn nicht nachgewiesen wird, ist nur eine vorläufige Genehmigung zu erteilen. Nummer 26.1.8 gilt entsprechend.
- 26.1.10 Die Ernennung (Bestellung) zum Schulleiter setzt voraus, daß der Lehrer hauptamtlich oder hauptberuflich mindestens 5 Jahre im beruflichen Schulwesen tätig war und sich dabei bewährt hat. Über Ausnahmen entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.
- 26.2.1 Von dem Erfordernis der Meister- oder Industriemeisterprüfung kann abgesehen werden, wenn andere fachliche Prüfungen nachgewiesen werden (z. B. Prüfung als Diplomingenieur oder Ingenieur), ferner wenn Personen mit Meister- oder Industriemeisterprüfung nicht zur Verfügung stehen; auf die angemessene Fachausbildung kann auch in diesem Fall nicht verzichtet werden.
- 26.3.1 Die staatlichen Fortbildungseinrichtungen (z. B. Akademie für Lehrerfortbildung in Dillingen) stehen grundsätzlich auch den zur Fortbildung ihrer Lehrer gemäß Art. 26 Abs. 3 verpflichteten Schulträgern offen. Bei Inanspruchnahme dieser Einrichtungen haben sie sich an den Kosten nach den näheren Bestimmungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zu beteiligen.

#### Zu Artikel 27

- 27.1.1 Nicht angezeigte oder schulaufsichtlich nicht genehmigte Schulleiter, Schulleiterstellvertreter und Lehrer bleiben bei der Berechnung des Zuschusses unberücksichtigt. Anzeigen und Anträge auf schulaufsichtliche Genehmigung von Schulleitern, Schulleiterstellvertretern und Lehrern, die erst nach dem 15. November bei der Regierung eingehen, bleiben bei der Berechnung des Zuschusses im folgenden Jahr außer Betracht. Gleiches gilt für die Anzeige und schulaufsichtliche Genehmigung von den Religionsunterricht erteilenden Lehrern; wenn der Antrag auf Zustimmung zur Erteilung des Religionsunterrichts nach dem 15. November bei der kirchlichen Oberbehörde eingeht, es sei denn, daß vor diesem Zeitpunkt die Anzeige oder der Antrag auf schulaufsichtliche Genehmigung der Regierung vorliegt.
- 27.1.2 Hauptamtlich/hauptberuflich ist ein Lehrer verwendet, wenn er mindestens die Hälfte des Wochenstundenmaßes gemäß Anlage 2 Nr. 2 tatsächlich erteilt. Die Anrechnung der Schulleitertätigkeit auf das wöchentliche Stundenmaß nach Anlage 2 Nr. 3 Buchst. c bleibt unberührt. Für die Feststellung, ob ein Lehrer hauptamtlich/hauptberuflich verwendet wird, sind die an beruflichen Schulen des gleichen Dienstherrn erteilten Unterrichtsstunden zusammenzuzählen. Schulleiter und Schulleiterstellvertreter müssen hauptamtlich verwendet werden. Bei teilbeschäftigten Lehrern sowie bei Lehrern, die einen Teil des Stundenmaßes nach Anlage 2 an der Berufsschule unterrichten, ist ein entsprechender Teilbetrag des Zuschusses für einen vollbeschäftigten Lehrer zu

gewähren. Maßgebend ist die Zahl der Unterrichtsstunden, die in der Schulwoche erteilt worden sind, in welche der 15. November des vorausgegangenen Jahres fiel. Für Schulleiter, die neben der beruflichen Schule noch eine nichtberufliche Schule leiten, wird der Zuschuß zur Hälfte gewährt.

- 27.1.3 Erforderlich sind so viele Lehrer, daß Klassen mit mindestens 20 Schülern nach den vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassenen oder genehmigten Stundentafeln beschult werden. Ein Zuschuß wird auch dann gewährt, wenn zur Bildung einer Klasse mit einer geringeren Schülerzahl bis zum 1. November des jeweiligen Jahres schriftlich eine Ausnahmegenehmigung beantragt und dann durch die Regierung genehmigt worden ist. Wird keine Ausnahmegenehmigung erteilt, so entfällt der Zuschuß für Lehrer, soweit sie in diesen Klassen verwendet werden. Zur Erfüllung der durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassenen oder genehmigten Lehrpläne können die Klassen soweit erforderlich im fachpraktischen Unterricht und im Fachzeichnen in Arbeitsgruppen eingeteilt werden. Eine Arbeitsgruppe soll mindestens 10 Schüler umfassen; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Regierung.
- 27.1.4 Die in Anlage 1 aufgeführten Eingangs- und Beförderungstellen sind nur insoweit zuschussfähig, als hinsichtlich der Beförderungstellen folgende Verhältniszahlen nicht überschritten werden:

Kennziffer (nach Anlage 1)	Verhältniszahl
1111	wie 20
zu 1112	zu 40
zu 1113	
+ 1161	zu 40
+ 1162	
+ 1171	
1151	
+ 1154	wie 40
+ 1157	
+ 1158	
zu 1152	
+ 1155	zu 40
+ 1159	
zu 1153	
+ 1156	
+ 1163	zu 20
+ 1164	
+ 1172	

Bei Überschreitung der Verhältniszahlen wird der Zuschuß nur für die nach den Verhältniszahlen zulässigen niedrigeren Besoldungsgruppen gewährt.

- 27.2.1 Die Träger beruflicher Schulen sind verpflichtet, die Nachweise über die Verwendung der Lehrer nach Schularten getrennt zu führen. Dies gilt nicht für Berufsaufbauschulen (vgl. Nummer 47.2.1).
- 27.3.1 Der anteilige Kostenersatz für die Verwendung von Studienreferendaren mit Beschäftigungsauftrag ist von der Regierung vierteljährlich zum Quartalsende im nachhinein bei den Schulträgern anzufordern.
- 27.4.1 Bei Schulträgern, die allgemein ein geringeres Stundenmaß für ihre Lehrer festgesetzt haben als in Anlage 2 Nummern 2 und 3 bestimmt ist, wird der Zuschuß entsprechend gekürzt. Das gleiche gilt, wenn im Einzelfall ein hauptamtlich

cher/hauptberuflicher Lehrer, Schulleiter oder Schulleiterstellvertreter das Stundenmaß nicht voll erreicht.

- 27.4.2 Zuschußfähig ist nur die Besoldungsgruppe oder Vergütungsgruppe nach Anlage 1. Sind Schulleiter, Schulleiterstellvertreter oder Lehrer am 15. November des vorangegangenen Jahres niedriger oder höher als nach Anlage 1 besoldet bzw. vergütet, wird für diese Personen ein Zuschuß nicht gewährt, es sei denn, daß laubbahnrechtliche oder tarifrechtliche Gründe für die niedrigere Besoldung maßgebend sind. Bei Schulleitern und Lehrern, die vor dem 1. Juli 1972 höher als nach Anlage 1 besoldet waren, wird ein Zuschuß zu der zulässigen Besoldungsgruppe gemäß Anlage 1 gewährt. Sind Studienräte vor Ablauf der in Fußnote 1 der Anlage 1 festgelegten Wartezeit zu Oberstudienräten befördert worden, so ist für die Beförderung zum Studiendirektor jedoch die Gesamtwartezeit der Fußnoten 1 und 2 der Anlage 1 einzuhalten.

#### Zu Artikel 28

- 28.1.1 Die staatlichen Zuschüsse werden nur gewährt, wenn die Berufsschulen den Mindestanforderungen des Gesetzes entsprechen.

Zu den Mindestanforderungen gehört, daß

- a) die räumliche Unterbringung der Schule den Erfordernissen des Unterrichts angepaßt ist (Art. 17 Abs. 3)
- b) die erforderliche Zahl von Klassen vorhanden ist (Art. 17 Abs. 1)
- c) die Berufsschule Jahrgangsfachklassen führt (Art. 16 Abs. 2)
- d) dem Unterricht die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassenen oder genehmigten Lehrpläne und Stundentafeln zugrunde gelegt werden (Art. 13 Abs. 1)
- e) die für den fachpraktischen Unterricht notwendigen Einrichtungen geschaffen sind (Art. 5 Abs. 3 Buchst. a)
- f) die hauptamtlich tätigen Lehrkräfte als Beamte angestellt werden, es sei denn, daß im Einzelfall beamtenrechtliche Gründe entgegenstehen (Art. 25 Abs. 1 Satz 1)
- g) die von der Schulaufsichtsbehörde nach Anlage 2 Nr. 4 festzulegende Mindestzahl der erforderlichen hauptamtlichen Lehrer vorhanden ist (Art. 25 Abs. 2)

- 28.2.1 Wird bei bestehenden Berufsschulen erstmals festgestellt, daß der Träger einer Berufsschule die Mindestanforderungen nicht mehr erfüllt, so soll er auf die möglichen Folgen des Art. 28 Abs. 2 hingewiesen werden. Ein Zuschuß wird nicht mehr gewährt, wenn über einen längeren Zeitraum — in der Regel 2 Jahre — eine der Mindestanforderungen nicht erfüllt wird.

#### Zu Artikel 40

- 40.1.1 Bei Heimberufsschulen haben Schule und Heim den gleichen Rechtsträger. Das Heim darf nicht ausschließlich Wohnzwecken dienen, sondern muß neben der Schule für die Ausbildung erforderlich sein. Heimberufsschulen sind Ersatzschulen. Dazu gehören auch Heimberufsschulen kirchlicher Rechtsträger einschließlich derjenigen gemäß Art. 9 des Bayerischen Konkordates mit dem Heiligen Stuhl vom 29. März 1924 (BayBS II S. 639) und Art. 13 des Vertrages mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 15. No-

vember 1924 (BayBS II S. 646) sowie Rechtsträgern der anderen Religionsgemeinschaften und weltanschaulichen Gemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

- 40.4.1 Für die mit Heimberufsschulen verbundenen, vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung anerkannten Grundausbildungslehrgänge im Rahmen des Bayerischen Jugendwerks gelten die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung über die Ausbildung in Berufsfachschulen hauswirtschaftlicher und sozialberuflicher Fachrichtung sowie in Grundausbildungslehrgängen für Hauswirtschaft und Sozialberufe vom 19. Januar 1972 (GVBl S. 87) in ihrer jeweiligen Fassung.

#### Zu Artikel 41

- 41.2.1 Die Nummern 27.1.1 bis 27.4.2 gelten entsprechend.

#### Zu Artikel 42

- 42.1.1 Für staatlich anerkannte Werkberufsschulen gilt Nummer 41.2.1 entsprechend. Die Gewährung des Lehrpersonalzuschusses richtet sich nach den im Staatshaushalt gesondert ausgebrachten Mitteln; der Zuschuß darf das nachgewiesene und schulaufsichtlich anerkannte Defizit beim Betrieb der Schule nicht überschreiten.

#### Zu Artikel 44

- 44.2.1 Zum Abteilungsleiter der Berufsaufbauschule darf nur bestellt werden, wer für ein Fach der Berufsaufbauschule (Form I) die Lehrbefähigung erworben hat.

#### Zu Artikel 45

- 45.1.1 Berufsaufbauschüler dürfen nur in die Fachrichtung der Berufsaufbauschule aufgenommen werden, die ihrem Berufsausbildungsverhältnis bzw. ihrer beruflichen Tätigkeit entspricht.

#### Zu Artikel 47

- 47.1.1 Die Vorschriften über die rechtliche Stellung des Lehrpersonals an öffentlichen Berufsschulen bzw. Berufsfachschulen gelten unmittelbar auch für die an der angeschlossenen Berufsaufbauschule verwendeten Lehrer (Art. 25 bzw. Art. 52 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 25)

- 47.1.2 Einer Anzeige bzw. einer schulaufsichtlichen Genehmigung für eine Verwendung an der Berufsaufbauschule bedarf es auch dann, wenn der Lehrer bereits für die Verwendung an der Berufsschule oder Berufsfachschule angezeigt oder schulaufsichtlich genehmigt ist. Im übrigen gelten die Nummern 26.1.1 bis 26.3.1 entsprechend.

- 47.2.1 Die Berufsaufbauschulen, die kommunalen Berufsschulen angegliedert sind, werden hinsichtlich der Lehrpersonalzuschüsse wie Berufsschulen behandelt (Nummer 1.10.3 Satz 5); die Nachweise über die Verwendung der Lehrer an Berufsschulen und an diesen angegliederten Berufsaufbauschulen sind gemeinsam zu führen.

- 47.3.1 Für Berufsaufbauschulen, die an kommunalen Berufsfachschulen eingerichtet sind, gilt Nummer 47.2.1 entsprechend.

#### Zu Artikel 61

- 61.3.1 Bei Berufsoberschulen ist Nummer 26.1.10 entsprechend anzuwenden. Bei Fachoberschulen

können in Abweichung von Nummer 26.1.10 auch Bewerber aus dem Gymnasial- und Realschuldienst berücksichtigt werden; ihre vorherigen Dienstzeiten werden entsprechend angerechnet.

#### Zu Artikel 74

74.1.1 Für die Berechnung der Lehrpersonalzuschüsse für Berufsschulen und an Berufsschulen eingerichtete Berufsaufbauschulen gemäß Art. 27, 28, 41, 47 und 49 ist für die Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1972 abweichend von Art. 27 Abs. 2 der Personalstand vom 15. November 1972 maßgebend. Andere berufliche Schulen werden für das Jahr 1972 nach den bisher geltenden Vorschriften bezuschußt.

#### Zu Artikel 80

80.1.1 Ein Gastschülerzuschuß wird im Rechnungsjahr 1972 nur für öffentliche Berufsaufbauschulen gewährt (Art. 6 Abs. 1, Art. 47 Abs. 4, Art. 80 Abs. 1). Er beträgt ein Drittel des in Art. 47 Abs. 4 genannten Betrages.

80.1.2 Den Gastschülerbeitrag gemäß Art. 6 Abs. 2 können desgleichen im Rechnungsjahr 1972 nur die Träger des Aufwands für öffentliche Berufsaufbauschulen erheben. Es darf nur der laufende Schulaufwand für die Zeit vom 1. September bis zum 31. Dezember 1972 der Berechnung des Gastschülerbeitrags zugrunde gelegt werden.

80.1.3 Im Schuljahr 1972/73 wird Schulgeldersatz für die in Nummer 12.3.1 genannten Schulen mit Ausnahme der Berufsaufbauschulen erst ab dem Monat Januar 1973 geleistet. Die Schulen berichten abweichend von Nummer 12.3.5 bis zum 10. Februar 1973 nach dem Stand vom 1. Februar 1973; für den Besuch von Berufsaufbauschulen wird als Abschlagszahlung im Februar 1973 der sechsfache Betrag des sich für den Monat Oktober 1972 ergebenden Schulgeldersatzes geleistet. Die Abschlagszahlung im Monat November 1972 entfällt.

80.3.1 Die Nummern 1.1 bis 1.4, 18.1 bis 22.2, 39.1 bis 44.1 und die Anlagen 1 und 2 der Ausführungsverordnung zum Berufsschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1971 (GVBl S. 170) werden aufgehoben.

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1972 in Kraft.

München, den 30. Januar 1973

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
Prof. Hans Maier, Staatsminister

#### Anlage 1

**Bestimmungen über die der staatlichen Regelung entsprechende Besoldung und Vergütung der hauptamtlichen, hauptberuflichen, nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrer an beruflichen Schulen (Art. 25 Abs. 1, Art. 52 Abs. 3, Art. 61 Abs. 3, Art. 67 Abs. 3 GbSch)**

I. Die Besoldung und Vergütung der Lehrer, Schulleiter und Schulleiterstellvertreter an beruflichen Schulen entspricht im Sinne des Art. 25 Abs. 1 GbSch der staatlichen Regelung, wenn sie der nachstehenden Einstufung entspricht.

Kennziffer	Amtsbezeichnung Berufsbezeichnung Bezeichnung der Lehrergruppen	Besoldungsgruppe
1	hauptamtliche/hauptberufliche Lehrer, Schulleiter und Schulleiterstellvertreter	
11	Beamte	
111	a) Lehrer mit der Befähigung für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen b) Lehrer mit der Befähigung für das Höhere Lehramt an kaufmännischen Schulen c) Geistliche mit dem Pfarrkonkurs oder der Theologischen Anstellungsprüfung sowie Lehrer mit einem durch Prüfung abgeschlossenen theologischen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, einer weiteren Lehrbefähigung für berufliche Schulen und der kirchlichen Anstellungsprüfung oder dem Katechetischen Diplom d) Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien e) Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen mit Ergänzungsprüfung für Fachoberschulen	
1111	Studienrat	A 13+100,- DM rStZ
1112	Oberstudienrat	A 14 <sup>1)</sup>
1113	Studiendirektor	A 15 <sup>2)</sup>
112	Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen	
1121	Studienrat	A 13
113	Lehrer für Religionslehre mit Volksschullehrererausbildung Religionslehrer im Sinne des früheren § 5 der Verordnung über die Laufbahnen der Lehrer an gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen und Berufsaufbauschulen	
1131	Religionsoberlehrer	A 12 kw
114	Wirtschaftslehrerinnen	
1141	Wirtschaftslehrerinnen	A 12 kw
115	a) Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der gewerblichen Fachlehrer mit einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Ingenieurschule, Fachhochschule oder Kunsthochschule an Berufsschulen bzw. an Berufsfach- und Fachschulen b) Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der gewerblichen Fachlehrer mit gewerblicher Vorbildung an Berufsschulen bzw. an Berufsfach- und Fachschulen	
1151	Fachlehrer	A 10
1152	Fachoberlehrer	A 11
1153	Fachstudienrat	A 12
1154	Fachlehrer	A 10
1155	Fachoberlehrer	A 11
1156	Fachstudienrat c) sonstige Fachlehrer	A 12
1157	Fachlehrer	A 9 +100,40 AZ
1158	Fachoberlehrer	A 10 +100,40 AZ
1159	Fachoberlehrer	A 11
116	Schulleiter	
1161	Oberstudiendirektor an Schulen mit 20 und mehr hauptamtlichen und hauptberuflichen Lehrern <sup>3)</sup>	A 16
1162	Studiendirektor an Schulen mit weniger als 20 hauptamtlichen und hauptberuflichen Lehrern	A 15
1163	Direktor einer Fachschule <sup>4)</sup> an Fachschulen	A 14
1164	Berufsfachschuldirektor <sup>4)</sup> an Berufsfachschulen (B)	A 13

Kennziffer	Amtsbezeichnung Berufsbezeichnung Bezeichnung der Lehrergruppen	Besoldungsgruppe
117	Schulleiterstellvertreter	
1171	Studiendirektor	A 15
1172	Fachstudienrat <sup>1)</sup> als Stellvertreter des Leiters einer Fachschule oder Berufsfachschule (B)	A 12
12	Angestellte Bei hauptberuflichen Lehrern, die ausnahmsweise im Angestelltenverhältnis verwendet werden, ist die Vergütung angemessen, wenn die Lehrer in Vergütungsgruppen des BAT eingereiht sind, die den Besoldungsgruppen der hauptamtlichen Lehrer entsprechen. Die den Besoldungsgruppen entsprechenden Vergütungsgruppen einschließlich der Zulagen werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Amtsblatt veröffentlicht.	
2	Mehrarbeit, nebenamtliche und nebenberufliche Lehrer	
21	Mehrarbeit Die angemessene Vergütung für Mehrarbeit richtet sich nach den in der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsentschädigung für Beamte vom 26. April 1972 (BGBl I S. 747) in der jeweiligen Fassung festgelegten Vergütungssätzen.	
22	Nebenamtliche und nebenberufliche Lehrer Die angemessene Vergütung für den nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht richtet sich nach den jeweils geltenden staatlichen Vergütungssätzen. Diese werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Amtsblatt veröffentlicht.	
3	In der Lehrerausbildung tätige Beamte, die zusätzlich zum Stundenmaß mit der Ausbildung des Lehrernachwuchses befaßt sind, erhalten eine Nebenamtsvergütung, deren Höhe das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen festsetzt (Nr. 9 AVBayBesO). Die Höhe der Nebenvergütung wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Amtsblatt veröffentlicht.	

AZ = Amtszulage  
 StZ = Stellenzulage  
 r = ruhegehaltfähig  
 kw = künftig wegfallend

- <sup>1)</sup> Ein Zuschuß wird nur dann gewährt, wenn der Beamte mindestens 5 Jahre nach BesGr. A 13 besoldet war.
- <sup>2)</sup> Ein Zuschuß wird nur dann gewährt, wenn der Beamte mindestens 3 Jahre ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 bekleidet hat.
- <sup>3)</sup> Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann bei Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Fachakademien Ausnahmen von der Zahl 20 zulassen, insbesondere bei Schulen, in denen der Unterricht in Form der fachpraktischen Ausbildung nicht in schulischen, sondern in betrieblichen Einrichtungen erfolgt.
- <sup>4)</sup> Soweit nicht als Lehrer des höheren Dienstes in seiner Laufbahn höher besoldet.

II. Zu Ziffer I wird bestimmt

1. Vor der Beförderung in die Besoldungsgruppen der Schulleiter und Schulleiterstellvertreter sind die aufgeführten Besoldungsämter der Laufbahn zu durchlaufen, soweit sie unter den Besoldungsgruppen der Ämter der Schulleiter und Schulleiterstellvertreter liegen. Lehrer der Kennziffergruppen 112 bis 115 können nicht zu Schulleitern ernannt werden, ausgenommen Lehrer der Kennziffergruppen 114 und 115 an Berufsfachschulen (B) und Fachschulen.
2. a) Bei der Feststellung der Zahl der hauptamtlichen und hauptberuflichen Lehrer für die Einstufung der Schulleiter und Schulleiter-

stellvertreter sowie für die Stundenanrechnungen (Anlage 2 Nr. 3) werden die Studienreferendare mit Beschäftigungsauftrag mitgerechnet.

- b) Ferner zählen die Schulleiter und Schulleiterstellvertreter bei der Zahl der hauptamtlichen Lehrer mit, wenn sie Unterricht gemäß Anlage 2 erteilen.
- c) Die von nebenamtlichen, nebenberuflichen und mit weniger als der Hälfte des Stundenmaßes abgeordneten Lehrern sowie als Mehrarbeit erteilten planmäßigen Unterrichtsstunden werden bei der Zahl der hauptamtlichen und hauptberuflichen Lehrer in der Weise berücksichtigt, daß diese Stunden zusammengezählt, durch 25 geteilt und das Ergebnis der Zahl der tatsächlich verwendeten hauptamtlichen und hauptberuflichen Lehrer hinzugezählt wird. Dezimalstellen werden aufgerundet.
3. Bei der Schaffung von Beförderungsämtern ist Art 3 a in Verbindung mit Art. 35 BayBesG zu beachten.
4. kw-Ämter dürfen nicht mehr neu übertragen werden.
5. Die Gewährung von Ausgleichszulagen bemißt sich nach § 7 Abs. 5 des 3. BayBesÄndG; sie werden in die Berechnung des Staatszuschusses einbezogen.
6. Oberstudiendirektoren, deren Amt bislang in Besoldungsgruppe A 15 ausgebracht war, sind mit Wirkung vom 1. Januar 1972 zu Oberstudiendirektoren der Besoldungsgruppe A 16 übergeleitet.

**Anlage 2**

**Stundenmaß, Stundenermäßigung, Stundenanrechnung und Richtlinien für die Mindestzahl der erforderlichen Lehrer (Art. 25 Abs. 2, Art. 27 Abs. 2, Art. 52 Abs. 2, Art. 54 Abs. 1, Art. 61 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1, Art. 67 Abs. 3, Art. 68 Abs. 2 GbSch)**

1. Die Zahl der hauptamtlichen, hauptberuflichen, nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrer muß einen Unterricht im Ausmaß der Studentafeln des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus gewährleisten.
  2. Das wöchentliche Stundenmaß der hauptamtlichen/hauptberuflichen Lehrer beträgt:
    - a) bei Lehrern des höheren Dienstes, soweit nicht Buchstabe b zutrifft 24 Stunden
    - b) bei Lehrern mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen, die an Wirtschaftsschulen verwendet werden 25 Stunden
    - c) bei Fachlehrern an Schulen, die durch die Regelung über die Einführung eines schulfreien Samstags nicht erfaßt sind 27 Stunden
    - d) bei Fachlehrern an Schulen, die durch die Regelung über die Einführung eines schulfreien Samstags erfaßt sind, soweit nicht Buchstabe e zutrifft 28 Stunden
    - e) bei Fachlehrern an Wirtschaftsschulen 29 Stunden
- Die Regelungen über die Einführung eines schulfreien Samstags, die zu einem verminderten Stundenmaß führen, bleiben unberührt.

3. Das wöchentliche Stundenmaß nach Nummer 2 wird für hauptamtliche/hauptberufliche Lehrer wie folgt ermäßigt bzw. durch Anrechnung verändert:

a) Wochenstundenermäßigung bei Erwerbsminderung:

Lehrer mit einer Erwerbsminderung ab 50 v. H. um 2 Stunden

Lehrer mit einer Erwerbsminderung ab 70 v. H. um 3 Stunden

Lehrer mit einer Erwerbsminderung ab 90 v. H. um 4 Stunden.

Eine Anrechnung dieser Ermäßigung auf eine Stundenermäßigung nach Buchstabe b findet nicht statt. Die Ermäßigung kommt in Fortfall, wenn der Lehrer Mehrarbeit leistet oder eine Nebentätigkeit übernimmt.

b) Wochenstundenermäßigungen aus Altersgründen:

Ab dem vollendeten 60. Lebensjahr wird eine Altersermäßigung von 2 Wochenstunden gewährt. Die Ermäßigung kommt in Fortfall, wenn der Lehrer Mehrarbeit leistet oder eine Nebentätigkeit übernimmt. Bei Schulleitern und Schulleiterstellvertretern, die weniger als die Hälfte des Stundenmaßes nach Nummer 2 unterrichten, entfällt die Altersermäßigung.

c) Bei Schulleitern wird die Schulleitertätigkeit auf das wöchentliche Stundenmaß wie folgt angerechnet:

Leiter einer Schule mit 24 oder mehr hauptamtlichen/hauptberuflichen Lehrern	20 Stunden
--	------------

Leiter einer Schule mit 20 bis 23 hauptamtlichen/hauptberuflichen Lehrern	18 Stunden
---	------------

Leiter einer Schule mit 16 bis 19 hauptamtlichen/hauptberuflichen Lehrern	16 Stunden
---	------------

Leiter einer Schule mit 12 bis 15 hauptamtlichen/hauptberuflichen Lehrern	14 Stunden
---	------------

Leiter einer Schule mit 8 bis 11 hauptamtlichen/hauptberuflichen Lehrern	12 Stunden
--	------------

Leiter einer Schule mit 4 bis 7 hauptamtlichen/hauptberuflichen Lehrern	10 Stunden
---	------------

Die Übertragung eines Teils der Anrechnung für die Schulleitertätigkeit auf Schulleiterstellvertreter ist zulässig.

d) Für Aufgaben der Schulverwaltung und für pädagogische Aufgaben der Schule kann eine Anrechnung von je einer Stunde für je zwei hauptamtliche/hauptberufliche Lehrer in Anspruch genommen werden; die Anrechnung kann nur Schulleiterstellvertretern und Lehrern gewährt werden. Für die Leitung von Außenstellen (außerhalb des Schulsitzes der Stammschule) mit mindestens vier hauptamtlichen/hauptberuflichen Lehrern können auf das Stundenmaß darüber hinaus weitere 6 Wochenstunden angerechnet werden.

e) Unbeschadet der Anrechnung nach Buchstabe d kann bei Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Fachakademien eine weitere Anrechnung von je 2 Stunden für je eine Klasse in Anspruch genommen werden.

f) Die Tätigkeit als Seminarlehrer wird auf das wöchentliche Stundenmaß mit 8 Stunden ange-

rechnet. Trifft diese Anrechnung mit einer Stundenermäßigung nach Buchstabe a oder b zusammen, so entfallen die Stundenermäßigungen nach Buchstabe a oder b.

g) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann für die Bezuschussung in Fällen, die über den örtlichen Wirkungskreis eines Schulträgers hinauswirken, eine vom Stundenmaß abweichende Regelung treffen.

4. Die nach Art. 25 Abs. 2 GbSch erforderliche Mindestzahl der Lehrer ist nicht erreicht, wenn mehr als 30 v. H. der Unterrichtsstunden von nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrern erteilt werden. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann auf Antrag insbesondere bei Schulträgern im Grenzland und in Bundesausbaugebieten den Hundertsatz für den nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht vorübergehend heraufsetzen. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis, daß der Schulträger sich ständig um die Gewinnung der erforderlichen hauptamtlichen Lehrer bemüht hat. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann bei seiner Entscheidung auch prüfen, ob die Mindestvoraussetzungen durch den Zusammenschluß mit einem anderen Schulträger erfüllt werden können, und kann die Weitergewährung des Zuschusses von einem solchen Zusammenschluß innerhalb einer festzusetzenden Frist abhängig machen.

#### Anlage 3

#### Bestimmungen über die Einstellung von Lehrern an beruflichen Schulen (Art. 26 Abs. 1 Satz 2, Art. 47 Abs. 1, Art. 52 Abs. 3, Art. 61 Abs. 3, Art. 67 Abs. 3 GbSch)

Bei der Einstellung von Lehrern mit den nachgenannten Lehrbefähigungen ist die entsprechende Ausbildung durch Prüfung nachgewiesen, wenn sie im Rahmen ihrer Lehrbefähigung an den jeweils genannten Schularten verwendet werden. In diesen Fällen ist die Einstellung nur der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen, einer schulaufsichtlichen Genehmigung bedarf es nicht.

Bezeichnung der Lehrbefähigung	Schulart
1. Lehrer mit der Befähigung für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen	berufliche Schulen
2. Lehrer mit der Befähigung für das Höhere Lehramt an kaufmännischen Schulen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien mit einer Fächerverbindung mit Wirtschaftslehre	berufliche Schulen
3. Geistliche mit Pfarrkonkurs oder der Theologischen Anstellungsprüfung sowie Lehrer mit einem durch Hochschulprüfung abgeschlossenen theologischen Hochschulstudium, einer	berufliche Schulen

weiteren Lehrbefähigung für berufliche Schulen und der kirchlichen Anstellungsprüfung oder dem katechetischen Diplom

- |   |  |
|---|--|
| 4. Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien   | Wirtschaftsschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen, Fachakademien            |
| 5. Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen mit der Ergänzungsprüfung für Fachoberschulen   | Fachoberschulen  |
| 6. Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen   | Berufsaufbauschulen, Wirtschaftsschulen (jeweils nicht für kaufmännische Fächer) |
| 7. Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der gewerblichen Fachlehrer an Berufsschulen   | Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachoberschulen                                |
| 8. Lehrer mit der Befähigung der Lehrer des gehobenen Dienstes an den Ingenieurschulen, gewerblichen Höheren Fachschulen, Fachschulen und Berufsfachschulen | Berufsfachschulen, Fachschulen   |
| 9. Lehrer mit der Befähigung der Fachlehrer für Religionsunterricht an Berufsschulen und Berufsaufbauschulen  | Berufsschulen, Berufsaufbauschulen, Berufsfachschulen                            |
| 10. Lehrer mit der Befähigung der Fachlehrer an öffentlichen Realschulen  | Wirtschaftsschulen   |
| 11. Fachlehrer für Handarbeit und Hauswirtschaft  | Berufsschulen und Berufsfachschulen  |

**Bekanntmachung  
der Neufassung der Verordnung über die  
gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern  
und über das Abhilfeverfahren  
(Vertretungsverordnung — VertrV)  
(Vertretungsverordnung — VertrV)**

**Vom 9. Februar 1973**

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Änderung der Vertretungsverordnung vom 16. Juni 1972 (GVBl S. 220) wird nachstehend der Wortlaut der Vertretungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1968 (GVBl 1969 S. 14) in der vom 1. Juli 1972 an geltenden Fassung neu bekanntgemacht. Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch die Verordnung zur Änderung der Vertretungsverordnung vom 16. Juni 1972 (GVBl S. 220).

München, den 9. Februar 1972

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**  
Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

**Verordnung  
über die gerichtliche Vertretung des  
Freistaates Bayern und über das Abhilfeverfahren  
(Vertretungsverordnung — VertrV) in der Fassung  
der Bekanntmachung vom 9. Februar 1973**

Auf Grund des Art. 43 Abs. 1 und des Art. 55 Nr. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern, des Art. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Zivilprozessordnung und Konkursordnung vom 23. Februar 1879 (BayBS III S. 143), des Art. 92 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung über Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände vom 10. November 1947 (GVBl S. 221), des Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes in Bayern vom 21. Dezember 1953 (BayBS IV S. 646) und des Art. 7 des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung vom 23. Dezember 1965 (GVBl S. 357) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

**Erster Abschnitt**

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Vertretung des Freistaates Bayern

1. vor den ordentlichen Gerichten
  - a) in Verfahren der streitigen Gerichtsbarkeit,
  - b) in Konkursverfahren,
  - c) in Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses,
  - d) in den in § 4 Abs. 1 geregelten besonderen Fällen aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz,
  - e) in Verfahren, auf die die Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes vom 29. Juni 1956 (BGBl I S. 562) in seiner jeweiligen Fassung Anwendung finden (Entschädigungsverfahren),
  - f) in Verfahren, in denen der aus einer Straftat dem Freistaat Bayern erwachsene, vermögensrechtliche Anspruch im Strafverfahren geltend gemacht wird (§§ 403 ff. StPO);
2. vor den Gerichten für Arbeitsachen;
3. vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit
  - a) in Verfahren, in denen der Freistaat Bayern Klage erhebt, Widerbeklagter ist oder beigeladen wird,
  - b) in Rechtsstreitigkeiten nach dem Erstattungsgesetz vom 18. April 1937 (RGBl I S. 461),
  - c) in Verfahren, die eine Wert-, Kosten- oder Entschädigungs-(Vergütungs-)Festsetzung im Zusammenhang mit verwaltungsgerichtlichen Verfahren zum Gegenstand haben, soweit der Freistaat Bayern am Festsetzungsverfahren als Staatskasse beteiligt ist;
4. vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit in Verfahren kostenrechtlicher Art, soweit der Freistaat Bayern am Festsetzungsverfahren als Staatskasse beteiligt ist;
5. vor dem Bundesverfassungsgericht und dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof in Verfahren kostenrechtlicher Art, soweit der Freistaat Bayern am Festsetzungsverfahren als Staatskasse beteiligt ist;
6. vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit;
7. vor Schiedsgerichten;

8. in Verfahren der Zwangsvollstreckung, wenn die Zwangsvollstreckung für oder gegen den Freistaat Bayern auf Grund einer vollstreckbaren Urkunde im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO oder auf Grund eines Vollstreckungstitels betrieben wird, der aus einem in den Nummern 1 bis 4 bezeichneten gerichtlichen Verfahren (einschließlich eines Kostenfestsetzungsverfahrens) hervorgegangen ist oder wenn der Freistaat Bayern in Verfahren der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung kraft Gesetzes Beteiligter ist; als Verfahren der Zwangsvollstreckung gilt auch eine gegen einen der genannten Titel gerichtete Vollstreckungsgegenklage oder ein anderer mit einem Verfahren der Zwangsvollstreckung zusammenhängender Rechtsstreit, soweit sich die Anwendbarkeit der Vertretungsverordnung auf solche Verfahren nicht bereits aus den Nummern 1 bis 4 ergibt;
9. vor dem Bundespatentgericht.
- (2) Von den Vorschriften dieser Verordnung bleiben unberührt
1. Art. 21 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern, wonach der Präsident des Landtags den Freistaat Bayern in Rechtsstreitigkeiten der Landtagsverwaltung vertritt;
  2. Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes über den Senat in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1966 (GVBl S. 99), wonach der Präsident des Senats den Freistaat Bayern in Rechtsstreitigkeiten der Senatsverwaltung vertritt;
  3. (weggefallen)
  4. die Zuständigkeit der staatlichen Forstämter in den in Art. 22 Abs. 3 des Forststrafgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1970 bestimmten Fällen;
  5. die Rechte und Pflichten, die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl I S. 17) und der Verordnung über den Vertreter des öffentlichen Interesses bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 23. März 1960 (GVBl S. 31) den Staatsanwaltschaften bei den Verwaltungsgerichten und beim Verwaltungsgerichtshof obliegen, insbesondere die Befugnis, den Staat als Beklagten und Widerkläger zu vertreten, soweit es sich nicht um die in § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b und c und § 1 Abs. 1 Nr. 6 dieser Verordnung erwähnten Verfahren handelt;
  6. die Zuständigkeiten der Finanzämter zur Geltendmachung und Verfolgung von Abgabenforderungen im Konkursverfahren und im Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses (§§ 42 ff. und 49 der Beitreibungsordnung vom 23. Juni 1923, RMinBl S. 595) und bei Pfändung eines Steuererstattungs- oder Steuervergütungsanspruches (§ 159 Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931, RGBl I S. 161);
  7. Art. 61 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung über Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände vom 10. November 1947 (GVBl S. 221), wonach das Staatsministerium der Finanzen den Freistaat Bayern in Rückerstattungsverfahren vertritt. Das Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, die Vertretung in Rückerstattungsverfahren ganz oder teilweise auf Bezirksfinanzdirektionen zu übertragen;
  8. die Zuständigkeit der Finanzämter vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit in allen in § 1 Abs. 1 Nr. 4 nicht genannten Verfahren;
  9. die Vertretung vor dem Bundesverfassungsgericht und dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof in allen in § 1 Abs. 1 Nr. 5 nicht genannten Verfahren.

## Zweiter Abschnitt

Vertretung vor den ordentlichen Gerichten, den Gerichten für Arbeitssachen, den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit, dem Bundesverfassungsgericht, dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof und dem Bundespatentgericht.

### § 2

#### Allgemeine Vertretungsbehörden

(1) Vor den ordentlichen Gerichten, den Gerichten für Arbeitssachen und den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird der Freistaat Bayern, soweit sich aus diesem Abschnitt nichts Abweichendes ergibt, durch das Staatsministerium der Finanzen und die Bezirksfinanzdirektionen Ansbach, Augsburg, München, Regensburg und Würzburg als allgemeine Vertretungsbehörden vertreten. Satz 1 gilt sinngemäß für die Vertretung des Freistaates Bayern in Verfahren der Zwangsvollstreckung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 6 dieser Verordnung.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen ist allgemeine Vertretungsbehörde

1. wenn Ausgangsbehörde eine oberste Staatsbehörde ist;
2. in Entschädigungsverfahren (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e) vor dem Bundesgerichtshof (Entschädigungssenat) mit Ausnahme des Beschwerdeverfahrens, wenn der Freistaat Bayern Beschwerdegegner ist.

(3) Im übrigen sind die in Absatz 1 bezeichneten Bezirksfinanzdirektionen allgemeine Vertretungsbehörden.

(4) Die Bezirksfinanzdirektion München ist als allgemeine Vertretungsbehörde zuständig

1. für alle Entschädigungsverfahren vor dem Landgericht (Entschädigungskammer), vor dem Oberlandesgericht (Entschädigungssenat) und in Beschwerdeverfahren vor dem Bundesgerichtshof (Entschädigungssenat), wenn der Freistaat Bayern Beschwerdegegner ist;
2. für alle Rechtsstreitigkeiten, bei denen die Bezirksfinanzdirektion München und die Finanzämter gemäß § 2 der Zweiten Verordnung über die Einrichtung der Landesfinanzbehörden in Bayern vom 23. Dezember 1957 (GVBl 1958 S. 1) als Ausgangsbehörden im Vollzug des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung über die Sperre und Überwachung von Vermögen, des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (BayBS III S. 223) und der Einziehungsverordnung vom 23. November 1948 (BayBS III S. 237) tätig geworden sind;
3. für alle Rechtsstreitigkeiten vor dem Bundespatentgericht.

### § 3

#### Örtliche Zuständigkeit, Ausgangsbehörde

(1) Soweit die örtliche Zuständigkeit der Vertretungsbehörde nicht aus § 2 folgt, bestimmt sie sich nach dem Sitz der Ausgangsbehörde.

(2) Ausgangsbehörde ist die Behörde, aus deren Verhalten der für oder gegen den Freistaat Bayern erhobene Anspruch hergeleitet wird. In den übrigen Fällen ist Ausgangsbehörde diejenige Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich der geltend zu machende Anspruch entstanden ist.

(3) Die gemäß Art. 96 des Bayerischen Beamtengesetzes auf den Freistaat Bayern übergehenden Schadensersatzansprüche werden von den Bezirksfinanzdirektionen Ansbach, Augsburg, München,

Regensburg und Würzburg als Ausgangsbehörden geltend gemacht. Örtlich zuständig ist bei Verletzung oder Tötung eines Beamten die nach der Belegenheit der Beschäftigungsdienststelle des Beamten und bei Verletzung oder Tötung eines Ruhestandsbeamten die nach der Belegenheit der Pensionsfestsetzungsbehörde des Ruhestandsbeamten zuständige Bezirksfinanzdirektion. Bei aktiven Beamten der staatlichen Polizei ist die Bezirksfinanzdirektion München zuständig.

(4) Werden aus dem Verhalten einer nichtstaatlichen Behörde oder Stelle Ansprüche für oder gegen den Freistaat Bayern hergeleitet, so ist Ausgangsbehörde die aufsichtführende staatliche Behörde. Bei den Universitäten und der technischen Hochschule München in ihrer Eigenschaft als Körperschaften des öffentlichen Rechts sind Ausgangsbehörden diese Hochschulen in ihrer Eigenschaft als Staatsbehörden.

#### § 4

Vertretung des Freistaates Bayern durch Justizbehörden in besonderen Fällen aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

(1) Der Freistaat Bayern wird vor den ordentlichen Gerichten vertreten

1. in Rechtsstreitigkeiten über Entschädigungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen

durch die Staatsanwaltschaft bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht, sofern dieses Gericht über die Entschädigungspflicht entschieden hat, im übrigen durch die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, in dessen Geschäftsbereich die Entscheidung über die Entschädigungspflicht ergangen ist;

2. in Verfahren, in denen der aus einer Straftat dem Freistaat Bayern erwachsene vermögensrechtliche Anspruch, bei dem eine Justizbehörde Ausgangsbehörde ist, im Strafverfahren geltend gemacht werden soll (§§ 403 ff. StPO), einschließlich der Zwangsvollstreckung

durch die zur Strafverfolgung zuständige Staatsanwaltschaft;

3. in Verfahren, die hervorgehen

a) aus der auf die künftige Deckung von Geldstrafen und Kosten des Verfahrens abzielenden Beschlagnahme einzelner Gegenstände (§ 283 StPO) und aus der Vermögensbeschlagnahme nach den §§ 284 und 290 StPO,

b) aus Sicherheitsleistungen nach den §§ 117 ff. StPO, sowie in Arrestverfahren nach § 10 JBeitO

durch die zur Strafverfolgung zuständige Staatsanwaltschaft

4. in Verfahren, die hervorgehen

a) aus der zwangsweisen Beitreibung von Vermögensstrafen, die in Strafverfahren verhängt worden sind, und der zusammen mit ihnen einziehenden Kosten,

b) aus der Durchführung der in Strafverfahren rechtskräftig angeordneten Einziehung, Verfallserklärung oder Unbrauchbarmachung von Sachen

durch die nach der Strafvollstreckungsordnung zuständige Vollstreckungsbehörde;

5. in Verfahren,

a) für die nach der Justizbeitreibungsordnung die Gerichte zuständig sind, mit Ausnahme der in § 8 Abs. 1, § 10 JBeitO aufgeführten Verfahren,

b) die aus der zwangsweisen Beitreibung von Vermögensstrafen, die nicht in Strafverfahren verhängt worden sind, und der mit ihnen einziehenden Kosten hervorgehen,

durch die Gerichtskasse;

6. in Verfahren, die betreffen

a) die Wertfestsetzung,

b) die der Staatskasse gebührenden oder zur Last fallenden Kosten und kostenrechtlichen Entschädigungen aller Art, auch wenn Einwendungen nach § 8 Abs. 1 JBeitO geltend gemacht werden,

c) die Festsetzung von Kosten für oder gegen die Staatskasse,

d) die Anfechtung von Verwaltungsakten, die im Bereich der Justizverwaltung beim Vollzug von Kostenvorschriften ergehen,

vor den Amts- und Landgerichten und bei der Anfechtung ihrer Entscheidungen auch vor den höheren Gerichten durch den Bezirksrevisor bei dem Landgericht oder bei dem Amtsgericht, soweit dort ein solcher bestellt ist,

im übrigen durch den Bezirksrevisor bei dem Oberlandesgericht;

7. in Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG

durch den Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht.

(2) Die Vertretungsbefugnis nach Absatz 1 Nummern 3 bis 6 umfaßt nicht die Vertretung in gerichtlichen Verfahren, in denen ein Schadenersatzanspruch geltend gemacht wird.

(3) Das Staatsministerium der Justiz kann im Einzelfall die Vertretung selbst übernehmen oder sie einer anderen Behörde oder einem anderen Beamten seines Geschäftsbereichs übertragen. § 15 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

#### § 4 a

Vertretung des Freistaates Bayern in Verfahren kostenrechtlicher Art vor den Gerichten für Arbeitssachen

Vor den Gerichten für Arbeitssachen wird die Staatskasse in Verfahren kostenrechtlicher Art (insbesondere bei der Wertfestsetzung der Festsetzung von Kosten für und gegen den Fiskus, bei der Festsetzung von Entschädigungen nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen und dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter) durch den Prüfungsbeamten beim Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung vertreten.

#### § 4 b

Vertretung des Freistaates Bayern in Verfahren kostenrechtlicher Art vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit

Vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit wird die Staatskasse in Verfahren kostenrechtlicher Art (insbesondere bei der Wertfestsetzung bei der Festsetzung von Entschädigungen nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen und dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter) durch den Leiter der Präsidialgeschäftsstelle bei dem Finanzgericht vertreten.

#### § 4 c

Vertretung des Freistaates Bayern in Verfahren kostenrechtlicher Art vor dem Bundesverfassungsgericht und dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof  
Vor dem Bundesverfassungsgericht und dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof wird die Staatskasse

in Verfahren kostenrechtlicher Art (insbesondere bei der Festsetzung von Kosten und Auslagen) durch das Staatsministerium der Finanzen vertreten.

## § 5

Vertretung des Freistaates Bayern als Drittschuldner von Geldforderungen bei Forderungspfändungen

(1) Als Drittschuldner von Geldforderungen wird der Freistaat Bayern bei der Zustellung eines Pfändungs- oder Überweisungsbeschlusses (§§ 829 ff. ZPO), bei Zustellung einer Benachrichtigung nach § 845 ZPO, sowie bei Abgabe der in § 840 ZPO vorgesehenen Erklärungen durch den Leiter der Kasse vertreten, der die Auszahlung auf die Forderung obliegt.

(2) Die Kasse benachrichtigt die anweisende Stelle von der Zustellung. In Fällen, in denen der Rechtsbestand der Forderung gegen den Freistaat Bayern zweifelhaft ist oder sonst Bedenken gegen die Auszahlung bestehen, holt die Kasse die Entscheidung der zuständigen Bezirksfinanzdirektion ein. Bei der Pfändung und Vorpfändung von Lohn- und Gehaltsforderungen benachrichtigt die Kasse die vorge setzte Behörde des Vollstreckungsschuldners, bei Lehrkräften an Volksschulen die Regierung.

## § 6

Vertretung des Freistaates Bayern als Drittschuldner von Ansprüchen auf Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen bei Forderungspfändungen

(1) Wird der Freistaat Bayern gemäß § 846 ZPO als Drittschuldner von Ansprüchen auf Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen in Anspruch genommen, so wird er in den in § 5 Abs. 1 genannten Fällen vertreten:

1. durch die Hinterlegungsstelle, wenn die Sache nach der Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 (RGBl I S. 285) hinterlegt ist;
2. durch die verwahrende Stelle in Fällen anderer amtlicher Verwahrung;
3. in allen sonstigen Fällen durch die Behörde, aus deren Verhalten der Anspruch auf Herausgabe oder Leistung der Sache hergeleitet wird.

(2) Die in Absatz 1 Nummern 1 und 3 genannten Stellen benachrichtigen nach Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses oder nach Zustellung der Benachrichtigung von einer bevorstehenden Pfändung die Stelle, bei der sich die Sache befindet, auf dem schnellsten Weg von der Zustellung; in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist die Stelle zu benachrichtigen, die über die Fortdauer der amtlichen Verwahrung zu entscheiden hat.

## § 6 a

Vertretung in Fällen der Beiladung in Verwaltungsrechtsstreitigkeiten wegen Ausgleichs einer Wehrdienstbeschädigung oder Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen

Wird der Freistaat Bayern in Verwaltungsrechtsstreitigkeiten wegen Ausgleichs einer Wehrdienstbeschädigung oder wegen Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen (§§ 85, 86 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 20. Februar 1967, BGBl I S. 202) beigeladen, so wird er durch das Landesversorgungsamt vertreten.

**Dritter Abschnitt**

Vertretung vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit

## § 7

Allgemeine Vertretungsbehörden

(1) In Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit wird der Freistaat Bayern unbeschadet der §§ 7 a bis 12 dieser Verordnung durch die in § 2 Abs. 1 bezeichneten Bezirksfinanzdirektionen als allgemeine Vertretungsbehörden vertreten. Örtlich zuständig ist die Bezirksfinanzdirektion, in deren Bezirk die Ausgangsbehörde ihren Sitz hat.

(2) In den in Absatz 1 bezeichneten Streitigkeiten, die beim Bayerischen Landessozialgericht und beim Bundessozialgericht anhängig sind, wird der Freistaat Bayern durch die Bezirksfinanzdirektion München als allgemeine Vertretungsbehörde vertreten; zur Einlegung von Rechtsmitteln sind auch die übrigen Bezirksfinanzdirektionen ermächtigt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für die Vertretung des Freistaates Bayern in Verfahren der Zwangsvollstreckung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 6 dieser Verordnung.

## § 7 a

Vertretung des Freistaates Bayern in Verfahren kostenrechtlicher Art

In Verfahren kostenrechtlicher Art (insbesondere bei der Festsetzung der Entschädigungen nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen und nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter) wird die Staatskasse durch den Prüfungsbeamten beim Bayerischen Landessozialgericht vertreten.

## § 8

Vertretung in Streitigkeiten nach § 54 des Sozialgerichtsgesetzes

(1) In den in § 54 Abs. 1 und 2 des Sozialgerichtsgesetzes bezeichneten Streitigkeiten wird der Freistaat Bayern, unbeschadet der §§ 9 bis 12 dieser Verordnung, durch die Behörde vertreten, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat oder von der der Erlaß eines Verwaltungsakts begehrt wird.

(2) In den in § 54 Abs. 3 des Sozialgerichtsgesetzes bezeichneten Streitigkeiten wird der Freistaat Bayern durch die Aufsichtsbehörde vertreten, die die Anordnung erlassen hat.

(3) Die zuständige oberste Staatsbehörde kann im Einzelfall die Vertretung selbst übernehmen oder einer anderen Behörde ihres Geschäftsbereichs übertragen. § 15 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

## § 9

Vertretung in Streitigkeiten in Angelegenheiten des Landesentschädigungsamtes

In Angelegenheiten des Landesentschädigungsamtes, die die Wiedergutmachung betreffen, wird der Freistaat Bayern durch die Bezirksfinanzdirektion München vertreten.

## § 10

(weggefallen)

## § 11

Vertretung in Streitigkeiten in Angelegenheiten der Staatlichen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung

In Angelegenheiten der Staatlichen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung wird der Freistaat Bayern durch diese Behörde vertreten.

## § 12

Vertretung in Angelegenheiten der Kriegsoffer- und Soldatenversorgung sowie in Impfschadensangelegenheiten

In Angelegenheiten der Kriegsofferverversorgung (§ 71 Abs. 5 des Sozialgerichtsgesetzes), in Angelegenheiten des Dritten Teils des Soldatenversorgungsgesetzes mit Ausnahme seiner §§ 85 und 86 sowie in Impfschadensangelegenheiten (§§ 51 bis 54 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes) wird der Freistaat Bayern durch das Landesversorgungsamt vertreten.

## § 13

Vertretung in Fällen der Beiladung nach § 75 des Sozialgerichtsgesetzes

Im Falle der Beiladung des Freistaates Bayern nach § 75 des Sozialgerichtsgesetzes gelten die §§ 7 bis 12 entsprechend.

**Vierter Abschnitt**

## § 14

Vertretung vor Schiedsgerichten

In schiedsgerichtlichen Verfahren wird der Freistaat Bayern durch die Behörde vertreten, die zur gerichtlichen Vertretung berufen wäre, wenn eine schiedsgerichtliche Zuständigkeit nicht gegeben wäre.

**Fünfter Abschnitt**

## § 15

Übernahme und Übertragung der Vertretung

(1) Soweit nach dieser Verordnung eine Bezirksfinanzdirektion Vertretungsbehörde ist, kann das Staatsministerium der Finanzen die Vertretung im Einzelfall übernehmen oder einer anderen Behörde übertragen. Einer obersten Staatsbehörde darf die Vertretung nur mit ihrer Zustimmung übertragen werden.

(2) Soweit nach dieser Verordnung das Staatsministerium der Finanzen Vertretungsbehörde ist, gilt Absatz 1 für die Übertragung der Vertretung entsprechend. Ist eine oberste Staatsbehörde Ausgangsbehörde, so bedarf die Übertragung ihrer Zustimmung.

(3) Wird die Vertretung nach den Absätzen 1 und 2 übernommen oder übertragen, so sind hiervon die nach dieser Verordnung zuständige Vertretungsbehörde, die an dem Verfahren Beteiligten und, wenn ein Rechtsstreit bereits anhängig ist, auch das Gericht zu verständigen.

**Sechster Abschnitt**

Abhilfeverfahren

## § 16

Die gesetzliche Grundlage

(1) Nach Art. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Zivilprozeßordnung und Konkursordnung vom 23. Februar 1879 (BayBS III S. 143) können Ansprüche gegen den Freistaat Bayern vor den ordentlichen Gerichten und den Gerichten für Arbeitssachen erst dann verfolgt werden, wenn der Beteiligte sich an die zunächst zuständige höhere Verwaltungsstelle um Abhilfe gewendet und entweder einen abschlägigen oder innerhalb sechs Wochen keinen Bescheid erhalten hat.

(2) Eines Abhilfeverfahrens bedarf es nicht

1. bei einem Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung (Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes);
2. wenn Ausgangsbehörde eine oberste Staatsbehörde ist;

3. in den Fällen, in denen der Präsident des Landtags oder der Präsident des Senats den Freistaat Bayern vertritt (§ 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2);

4. bei Rechtsstreitigkeiten nach §§ 4 und 13 des Kündigungsschutzgesetzes in der Fassung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1317);

5. bei Rechtsstreitigkeiten über Entschädigungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157);

6. bei Rechtsstreitigkeiten, in denen nicht ein Anspruch gegen den Freistaat Bayern gerichtlich verfolgt, sondern ein vom Freistaat Bayern erhobener Anspruch abgewehrt wird, z. B. durch Widerklage;

7. bei Beweissicherungsanträgen (§§ 485 ff. ZPO).

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 beteiligt die Ausgangsbehörde das Staatsministerium der Finanzen an etwaigen außergerichtlichen Vergleichsverhandlungen; § 17 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 17

Abhilfegesuch, Abhilfebehörde und Abhilfebescheid

(1) Ansprüche gegen den Freistaat Bayern, über die eine gütliche Einigung nicht erzielt werden konnte und die gerichtlich verfolgt werden sollen, sind vorher zur Durchführung des Abhilfeverfahrens durch ein bei der Ausgangsbehörde einzureichendes Abhilfegesuch geltend zu machen. Das Abhilfegesuch soll schriftlich in doppelter Fertigung eingereicht oder zu Protokoll der Ausgangsbehörde erklärt werden, einen bestimmten Antrag enthalten und die anspruchsbegründeten Tatsachen angeben.

(2) Die Ausgangsbehörde bestätigt den Eingang des Abhilfegesuchs. Die Bestätigung hat eine Belehrung darüber zu enthalten, daß nach Art. 2 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Zivilprozeßordnung und Konkursordnung der geltend gemachte Anspruch erst dann gerichtlich verfolgt werden kann, wenn der Antragsteller einen abschlägigen oder innerhalb sechs Wochen seit Eingang des Gesuchs keinen Bescheid erhalten hat; diese Belehrung kann unterbleiben, wenn die Ausgangsbehörde den Antragsteller bereits bei einer mündlichen oder schriftlichen Ablehnung des geltend gemachten Anspruchs entsprechend belehrt hat. Die Ausgangsbehörde hat, sofern sie nicht dem Anspruch im Rahmen ihrer Zuständigkeit stattgibt, unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen das Abhilfegesuch binnen zwei Wochen seit Eingang unter eingehender Berichterstattung zur Sach- und Rechtslage der zunächst vorgesetzten Verwaltungsbehörde (Abhilfebehörde) vorzulegen.

(3) Die Abhilfebehörde entscheidet über das Abhilfegesuch nach Beteiligung der zuständigen Vertretungsbehörde oder, wenn die Abhilfebehörde eine oberste Staatsbehörde ist, nach Beteiligung des Staatsministeriums der Finanzen. Die Beteiligung kann unterbleiben in rechtlich einfach gelagerten Fällen, deren Streitwert 3000 DM nicht übersteigt.

(4) Der Bescheid der Abhilfebehörde (Abhilfebescheid) ist zu begründen. Ablehnende Bescheide haben eine Belehrung darüber zu enthalten, welche Behörde den Freistaat Bayern bei der gerichtlichen Geltendmachung des abgelehnten Anspruchs vertritt. Die Abhilfebehörde übersendet eine Zweitschrift des Abhilfebescheids der zuständigen Vertretungsbehörde.

(5) Ist die Ausgangsbehörde ausnahmsweise nicht in der Lage, binnen zwei Wochen seit Eingang des Abhilfegesuchs einen abschließenden Bericht zu er-

statten (Absatz 2 Satz 3), so erstattet sie der Abhilfebehörde einen Zwischenbericht. Kann die Entscheidung der Abhilfebehörde nicht binnen 6 Wochen seit Einreichung des Gesuches ergehen, so erteilt die Abhilfebehörde dem Antragsteller einen Zwischenbescheid.

(6) Wird das Abhilfesuch unmittelbar bei der Abhilfebehörde eingereicht, so trifft diese die in Absatz 2 Satz 1 und 2 genannten Maßnahmen und übersendet das Gesuch der Ausgangsbehörde mit dem Ersuchen, nach Absatz 2 Satz 3 zu verfahren.

### Siebenter Abschnitt

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 18<sup>1)</sup>

§ 19<sup>2)</sup>

#### Inkrafttreten und Aufhebung von Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1959 in Kraft. Auf Abhilfeverfahren und gerichtliche Verfahren, die bis zu diesem Zeitpunkt anhängig geworden sind, bleiben bis zu ihrem Abschluß die bisherigen Vorschriften anwendbar.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 Satz 2 treten mit Wirkung vom 1. April 1959 außer Kraft:

1. die Bekanntmachung über die Vertretung des Bayerischen Staates als Drittschuldner bei Forderungspfändungen vom 11. November 1933 (BayBS III S. 597);
2. die Verordnung über die Vertretung des Bayerischen Staates in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Parteistreitigkeiten der Verwaltungsgerechtigbarkeit sowie über das Abhilfeverfahren vom 8. August 1950 (BayBS III S. 594);
3. die Bekanntmachung über die Übertragung von Aufgaben an das Bayerische Landesamt für Vermögensverwaltung und Wiedergutmachung vom 2. Oktober 1950 (BayBS III S. 593) in der Fassung des § 4 Abs. 2 der Zweiten Verordnung über die Einrichtung der Landesfinanzbehörden in Bayern vom 23. Dezember 1957 (GVBl 1958 S. 1);
4. die Verordnung über die Vertretung des Bayerischen Staates in Verfahren über vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Beamtenverhältnis vom 17. September 1951 (BayBS III S. 596);
5. die Verordnung über die Vertretung des Freistaates Bayern vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit vom 29. März 1954 (BayBS III S. 597);
6. die Verordnung über die Vertretung des Freistaates Bayern im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz vom 30. November 1956 (BayBS III S. 212) in der Fassung der Verordnung vom 22. Februar 1958 (GVBl S. 30), ausgenommen § 3 Abs. 1 und § 4 Satz 1, die als §§ 1 und 2 aufrechterhalten bleiben;
7. § 5 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Organisation und Zuständigkeit der Entschädigungsorgane und über das Verwaltungsverfahren vor den Entschädigungsbehörden (Organisationsverordnung — OVO — BEG/56) vom 28. Dezember 1956 (GVBl 1957 S. 2);
8. Ziff. 5 der Bekanntmachung zum Vollzug des Erstattungsgesetzes im Bereich der bayerischen Landesverwaltung vom 29. Juni 1938 (BayBS III S. 417).

<sup>1)</sup> Nicht abgedruckt. Durch § 18 wurde die — inzwischen aufgehobene — Verordnung über das Verfahren in Dienstunfallsachen vom 24. Juli 1956 geändert.

<sup>2)</sup> Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 18. Februar 1959 (GVBl S. 97). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsvorschriften.

## Prüfungsordnung für die Abschlußprüfungen in den Grundausbildungslehrgängen für Hauswirtschaft und für Sozialberufe

Vom 15. Februar 1973

Auf Grund des Art. 5 a des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (GVBl S. 246), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1971 (GVBl S. 475) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

### A) Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Abschlußprüfungen der einjährigen Grundausbildungslehrgänge für Hauswirtschaft und der einjährigen Grundausbildungslehrgänge für Sozialberufe. Sie ergänzt die Verordnung über die Ausbildung in Berufsfachschulen hauswirtschaftlicher und sozialberuflicher Fachrichtung sowie in Grundausbildungslehrgängen für Hauswirtschaft und für Sozialberufe vom 19. Januar 1972 (GVBl S. 87).

#### § 2

##### Prüfungsausschüsse

(1) Die Abnahme der Prüfung erfolgt unter der Verantwortung von Prüfungsausschüssen. An jedem Grundausbildungslehrgang für Hauswirtschaft und für Sozialberufe besteht je ein eigener Prüfungsausschuß für die Abschlußprüfung. Der einzelne Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern.

(2) Der Prüfungsvorsitzende und sein Stellvertreter werden durch die zuständige Regierung für jede Prüfung bestellt. Weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses sind je ein Beauftragter der zuständigen Stelle nach § 93 des Berufsbildungsgesetzes und die Lehrer, die in dem Grundausbildungslehrgang die Ausbildung durchgeführt haben. Der von der zuständigen Stelle beauftragte Prüfer prüft ausschließlich in den Fächern, die Gegenstand der Ausbildungsordnung für die allgemeine Hauswirtschaft nach § 25 des Berufsbildungsgesetzes sind. Nur insoweit hat er ein Stimmrecht.

(3) Zur Durchführung der mündlichen und der praktischen Prüfung kann der Prüfungsausschuß Unterausschüsse bilden, die jeweils aus drei Mitgliedern bestehen, wobei dem Unterausschuß stets der Lehrer angehört, der in dem Grundausbildungslehrgang das Lehrgangsfach unterrichtet, das Gegenstand der Prüfung ist. Den Vorsitz in den Unterausschüssen führt der Prüfungsvorsitzende oder sein Stellvertreter, wenn sie den Unterausschüssen angehören. Andernfalls bestimmt der Prüfungsvorsitzende, wer den Vorsitz zu führen hat.

(4) Bei der Abstimmung im Prüfungsausschuß und in den Unterausschüssen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Prüfungsvorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Bei ihrer Durchführung können jedoch Beauftragte

- a) der Berufsberatung der Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit,
- b) des Lehrgangsträgers,
- c) der Schulaufsichtsbehörde und

d) des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung als Beobachter teilnehmen.

### § 3

#### Zeitpunkt der Prüfung und Zulassung zur Prüfung

(1) Die Abschlußprüfungen beginnen in der Regel acht bis zehn Wochen vor dem Lehrgangsjahresschluß. Den Zeitpunkt der schriftlichen Prüfung legt das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung in Abstimmung mit den Prüfungszeitpunkten der einschlägigen Berufsfachschulen fest. Für die Nachholung einer ohne eigenes Verschulden versäumten Prüfung oder versäumter einzelner Prüfungsabschnitte bestimmt die Regierung für alle Lehrgangsteilnehmer ihres Bezirkes einen einheitlichen Nachholtermin und stellt hierfür die Aufgaben, soweit in dieser Prüfungsordnung eine zentrale Aufgabenstellung vorgesehen ist. Soweit dies nicht der Fall ist, bestimmt der Lehrgangsträger den Nachholtermin.

(2) Der Abschlußprüfung können sich ohne besonderes Zulassungsverfahren alle Lehrgangsteilnehmer unterziehen, die den betreffenden Grundausbildungslehrgang im vorausgegangenen Lehrgangsjahr als einschlägigen Ausbildungsgang besucht haben.

(3) Zur Abschlußprüfung des Grundausbildungslehrganges für Sozialberufe können lehrgangsfremde Personen nur bei Einrichtungen kommunaler Träger zugelassen werden, wenn sie die Berufsschulpflicht erfüllt haben und entweder

- a) an einem Fernkurs in der Kinderpflege teilgenommen haben, der von der Zentralstelle für Fernunterricht als geeignet anerkannt ist, oder
- b) über eine abgeschlossene ausländische Ausbildung in der Kinderpflege verfügen, deren Gleichwertigkeit festgestellt werden soll, oder
- c) eine mindestens dreijährige einschlägige berufliche Tätigkeit in einer Kindertagesstätte, einem Kinderheim oder einer ähnlichen mit der Betreuung von Kindern befaßten Einrichtung nachweisen.

Die lehrgangsfremden Personen haben sich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen vier Monate vor Lehrgangsjahresende bei dem Grundausbildungslehrgang für Sozialberufe zu melden, bei dem sie die Prüfung ablegen wollen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß.

### § 4

#### Prüfungsverfahren

(1) Bei den Abschlußprüfungen wird schriftlich, mündlich und praktisch geprüft.

(2) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden bei den Abschlußprüfungen nach dem Besuch des Grundausbildungslehrgangs für Hauswirtschaft und für Sozialberufe durch das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung einheitlich für alle Grundausbildungslehrgänge gestellt. Die schriftlichen Aufgaben sollen sich auf den Ausbildungsstoff des Grundausbildungslehrganges erstrecken. An jedem Prüfungstag sind vor Beginn der Prüfung die Plätze zu verlosen, die die Prüflinge an diesem Tag einzunehmen haben. Die Sitzplätze sind mit fortlaufenden Nummern zu kennzeichnen. Die bei der schriftlichen Prüfung zur Benützung durch den Prüfling zugelassenen Hilfsmittel werden den Prüflingen rechtzeitig mitgeteilt. Das Nähere bestimmt das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung. Für die schriftliche Prüfung ist von der Lehrgangsleitung ein Aufsichtsplan zu erstellen. Die Aufsicht bei der Fertigung der Arbeiten wird jeweils von mindestens zwei Leh-

ren geführt. Die aufsichtsführenden Lehrer haben die Prüflinge vor Beginn der Prüfung ausdrücklich auf die Folgen einer Unredlichkeit hinzuweisen. Das von den Prüflingen benutzte Papier für Entwurf und Reinschrift ist vom Grundausbildungslehrgang zu kennzeichnen. Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung sind von zwei Lehrern zu bewerten, die vom Prüfungsvorsitzenden bestimmt werden. Die erste Bewertung hat in der Regel der Lehrer vorzunehmen, der in dem Abschlußlehrgang den Unterricht erteilt, der Gegenstand der schriftlichen Prüfung ist. Weichen die beiden Beurteilungen voneinander ab, haben sich die Prüfer miteinander ins Benehmen zu setzen. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsvorsitzende oder ein von ihm bestimmter dritter Lehrer. Bei der Durchsicht der Arbeiten aus der Deutschen Sprache sind die Fehler auch am Rande zu bezeichnen. Über den Gesamteindruck der Arbeit aus der Deutschen Sprache ist eine kurze schriftliche Beurteilung anzufügen, die zu Inhalt und Sprache der Arbeit Stellung nimmt.

(3) Bei der mündlichen Prüfung soll sich die Prüfung auf den Ausbildungsstoff des Grundausbildungslehrganges erstrecken. Eine mündliche Prüfung findet in den in Abschnitt B genannten Fächern statt. Darüber hinaus wird in anderen Fächern mündlich geprüft, wenn

- a) der Leistungsstand durch die Noten des Jahresfortgangs und der schriftlichen Prüfung nach den Beurteilungen des Prüfungsausschusses oder des Prüfungsvorsitzenden nicht geklärt ist,
- b) in der schriftlichen Prüfung ein schlechteres Ergebnis als die Note ausreichend (4) erzielt wurde und dieses Ergebnis nicht mit dem Jahresfortgang übereinstimmt,
- c) die Ergebnisse im Jahresfortgang und in der schriftlichen Prüfung mindestens drei Notenstufen voneinander abweichen,
- d) der Prüfungsteilnehmer selbst eine mündliche Prüfung beantragt.

Die mündliche Prüfung dauert je Prüfungsteilnehmer und Fach 10 Minuten. Gruppenprüfungen bis zu vier Teilnehmern sind zulässig.

(4) Die Aufgaben für die praktische Prüfung und die Bearbeitungsdauer werden im Rahmen der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung durch den Prüfungsausschuß festgelegt. Bei der Abnahme der praktischen Prüfung müssen die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder die eines von ihm eingesetzten Unterausschusses anwesend sein, soweit dies für die Beurteilung von Bedeutung ist. Bei vorbereitenden Arbeiten oder bei der Fertigung eines Arbeitsplanes genügt die Anwesenheit einer Aufsicht. Im Rahmen der praktischen Prüfung können auch Fragen zur Theorie des Prüfungsfaches gestellt werden.

#### B) Besondere Bestimmungen für die einzelnen Abschlußprüfungen

### § 5

#### Abschlußprüfung der Grundausbildungslehrgänge für Hauswirtschaft

- a) Schriftliche Prüfung:
  - 1. Deutsch 150 Minuten
  - 2. Wirtschaftslehre des Haushalts mit Buchführung 90 Minuten
- b) Mündliche Prüfung:
  - 1. Sozialkunde
  - 2. Ernährungslehre
- c) Praktische Prüfung:

1. Nahrungszubereitung 240 Minuten einschließlich Vor- und Nachbereitungen. Die Aufgaben werden unmittelbar vor der Prüfung durch das Los zugeteilt. Es ist eine Speisenfolge mit wenigstens drei Gängen anzufertigen. Der Prüfling kann nach der Auslosung zehn Minuten ein Kochbuch benutzen. Anschließend sind eine Rezeptangabe und ein Arbeitsplan anzufertigen.

2. Haushaltskunde, Haustechnik und Hauspflege.

3. Textilkunde, Textilpflege, Textilarbeit.

Die Bearbeitungsdauer bei 2. und 3. beträgt einschließlich Vor- und Nachbereitungen 120 Minuten. Die Aufgaben werden unmittelbar vor der Prüfung durch das Los zugeteilt.

#### § 6

#### Abschlußprüfung des Grundausbildungslehrgangs für Sozialberufe

(1) a) Schriftliche Prüfung:

- |                    |             |
|--------------------|-------------|
| 1. Deutsch         | 180 Minuten |
| 2. Mathematik      | 120 Minuten |
| 3. Erziehungskunde | 90 Minuten  |

b) Mündliche Prüfung:

1. Sozialkunde
2. Biologie und Gesundheitspflege

c) Praktische Prüfung:

1. Kinderbetreuung

Lösung einer praktischen Aufgabe aus diesem Fach. Dauer der Durchführung 30 bis 45 Minuten. Die Zuteilung der Themen erfolgt durch das Los zwei Tage vorher. Die Lösung ist selbständig zu erarbeiten. Die Teilnehmer haben einen schriftlichen Arbeitsplan zu erstellen und die Aufgabe vorzubereiten.

Mit den praktischen Prüfungen in der Kinderbetreuung kann bereits drei Monate vor dem Lehrgangsjahresende begonnen werden.

- |  |              |
|--|--------------|
| 2. Ernährungslehre mit Nahrungszubereitung | 180 Minuten. |
|--|--------------|

Die Zuteilung der Prüfungsthemen erfolgt spätestens eine Stunde vor Prüfungsbeginn durch das Los. In der Zeit zwischen der Zuteilung der Arbeiten und deren Durchführung ist unter Aufsicht ein schriftlicher Arbeitsplan zu erstellen. Es ist eine Speisenfolge mit wenigstens drei Gängen anzufertigen.

3. Krankenpflege oder Säuglings- und Kinderpflege

Die Prüfungsteilnehmer können eine Woche vor der Prüfung zwischen einem der beiden Prüfungsfächer wählen. Die Aufgaben werden unmittelbar vor der Prüfung durch das Los zugeteilt. Die Prüfung dauert je Prüfling 15 Minuten. An die Stelle eines Arbeitsplans tritt die mündliche Erklärung.

(2) Bei lehrgangsfremden Prüfungsteilnehmern entfällt die praktische Prüfung Ernährungslehre mit Nahrungszubereitung. Diese Teilnehmer erhalten ein Prüfungszeugnis nach dem Muster des Abschlußzeugnisses; jedoch ist auf dem Zeugnis zu vermerken, daß sie an der Prüfung als Lehrgangsfremde teilgenommen haben. Die Berechtigung „geprüfte Hauswirtschaftsgehilfin“ wird gestrichen.

#### C) Inkrafttreten

#### § 7

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1973 in Kraft.

(2) Für die Abschlußprüfungen der Grundausbildungslehrgänge für Hauswirtschaft und für Sozialberufe im Lehrgangsjahr 1972/73 werden die Aufgaben der schriftlichen Prüfung abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 1 nach den Vorschlägen der Lehrgeleitungen durch die Regierungen gestellt.

München, den 15. Februar 1973

**Bayerisches Staatsministerium  
für Arbeit und Sozialordnung**  
Dr. Fritz Pirkel, Staatsminister